

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

### Jahrgang 1894.

#### XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. Juli 1894.

17.

### Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 4. Juni 1894, Z. 10340,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1894 Nr. 13099, mit Allerh. Entschliebung vom 24. Mai 1894 genehmigte Beschluß des Görzer Landesauschusses vom 19. Juli 1893, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenzen von Čepovan, verlautbart wird.

#### Art. I.

Die der Steuergemeinde Čepovan gehörenden:

- a) im Grundbuche dieser Gemeinde in den Einlagen 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266 und 267 eingetragenen und im Steuerkataster mit den Nummern 234, 643, 666, 671, 896, 897/3, 994, 1032, 1052, 1055/2, 1070, 1588, 1601, 2039/1, 2080/1, 2080/2, 2126/11, 2256, 2333/3, 2333/4, 2333/5, 926/1, 1054, 2126/1 (Theil), 2191/8, 2126/9, 2126/16, 2126/17, 2126/18, 2126/19, 2190/1 (Theil), 2190/2 (Theil), 2191/1 (Theil), 2191/3, 2191/4, 2191/5, 2191/6, 2191/7, 582/1, 49/10, 228/2, 230, 366/2, 1055/1, 1176/3, 1315/4,

1409, 1509, 1510, 1517, 1518, 1546, 1176/2, 1315/3, 1176/1, 1315/1, 366/1, 34 (jetzt 34/1, 2, 3), 49/1 (Theil), 218, 222, 228/1, 228/3, 366/3, 49/11 Theil (abgetrennt von 49/1), 365 bezeichneten;

- b) im Grundbuche der Gemeinde Gargaro in der Einlage 198 eingetragenen und mit den Katastralnummern 1729/2, 1729/3, 1729/4, 1729/5, 1729/6 bezeichneten;
- c) im Grundbuche der Gemeinde Slap in der Einlage 98 eingetragenen, mit der Katastralnummer 234/2 (jetzt 234) bezeichneten und
- d) im Grundbuche der Gemeinde Lokovec in der Einlage 51 eingetragenen, mit der Katastralnummer 1499/3 bezeichneten Gemeindegünde, im Gesamtausmaße von 501·0577 Hectar, sind unter die einzelnen nach § 63 der Gemeinde-Ordnung berechtigten Gemeindeglieder derart zu vertheilen, daß jedes derselben unbeschränkter Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird, mit der Bedingung jedoch, daß der mit Erkenntniß der Karstaufforstungs-Commission vom 26. November 1892 Z. 373 zur Aufforstung bestimmte Theil der Parcellen Nummer 49/10 im Ausmaße von 9·170 Hectar noch vor der Vertheilung aufgeforstet werden muß.

Die in der Gemeinde Čepovan gelegenen, mit den Parcellen-Nummern 2126/2, 2126/3, 2126/7, 2126/8, und Theile der Parcellen 49/1, 49/11, 2190/1, 2190/2, 2126/1, 2191/1 bezeichneten Gemeindegünde im Gesamtausmaße von 99·6320 Hectar, welche mit Erkenntniß der Karstaufforstungs-Commission vom 26. November 1892 Z. 339 zur Aufforstung bestimmt wurden, sind von der Vertheilung ausgeschlossen. Die mit den Parcellen-Nummern 897/1, 897/2, 897/4 und 897/5 bezeichneten Gründe, welche schon vor 80 Jahren auf die Nugnießung vertheilt worden sind, gehen auf Grund dieser Kundmachung in das unbeschränkte Eigenthum der betreffenden Antheilbesitzer über.

Ebenso fallen die auf die Nugnießung schon vertheilten, mit den Parcellen-Nummern 1969, 2191/2, 2365/2 und 2366 bezeichneten Gründe, auf Grund dieser Kundmachung, den betreffenden Antheilbesitzern als unbeschränktes Eigenthum zu, jedoch unbeschadet der dem hohen Aerar auf den Parcellen 2365/2 und 2366 grundbücherlich zustehenden Rechte.

Die in der Katastralgemeinde Gargaro gelegene Parcellen Nummer 1729/7 verbleibt als öffentliches Gut gemeinsames Eigenthum von Unter-Čepovan als Viehtränke.

## Art. II.

Die eine Hälfte der im Art. I angeführten Gemeindegünde ist zu gleichen Theilen mit Rücksicht auf deren Werthe, wobei nicht nur der Bodenwerth, sondern auch deren nähere oder entferntere Lage zu berücksichtigen ist, unter alle nutzungsberechtigten Gemeindeglieder, welche Familienhäupter sind und ständigen Aufenthalt in der Gemeinde haben, zu vertheilen. Diese sind in ein eigenes Verzeichniß aufzunehmen.

Bei dem Abgange des Familienhauptes ist der Antheil seinen gesetzlichen Nachfolgern zuzuweisen.

## Art. III.

Die andere Hälfte der im Art. I angeführten Gemeindegünde ist nach Maßgabe der directen Steuern zu vertheilen, welche die nungsberechtigten Gemeindefassen von ihren in der Katastralgemeinde Cepovan oder in den angrenzenden Katastralgemeinden liegenden Grundstücken, wenn letztere zur Hauswirthschaft gehören und von ihnen selbst bewirthschaftet werden, entrichten.

Diese Theilnehmer sind ebenfalls in ein eigenes Verzeichniß unter Beisehung der betreffenden Grundsteuerbeträge aufzunehmen.

Bei der Zuweisung dieser Antheile ist, insoweit Beträge unter einem Gulden in Betracht kommen, der Viertel-, halbe und ganze Steuergulden als Grundlage zu nehmen, so daß der Steuersatz über 25 kr. als Viertelgulden, ein solcher von über 50 kr. als halber Gulden, und über 75 kr. als ganzer Gulden zu gelten hat. Beträge unter 25 kr. werden nicht berücksichtigt.

## Art. IV.

Die Gemeindevertretung verfaßt die beiden Verzeichnisse nach Art. II und III, welche vom Bürgermeister im Gemeindeamte durch 14 Tage behufs Einsichtnahme von Seite der Gemeindefassen aufgelegt werden.

Diese Auflegung ist schriftlich und mündlich mit dem Bemerken kundzumachen, daß Jeder, der sich beschwert erachtet, seine Beschwerde beim Gemeindeamte innerhalb 8 Tagen vom letzten Tage gerechnet, an welchem die gedachten Verzeichnisse zur Einsicht ausliegen, einbringen könne.

## Art. V.

Erkennt die Gemeindevertretung die Beschwerde für begründet, so nimmt sie sofort die entsprechende Berichtigung des betreffenden Verzeichnisses vor und veranlaßt nach Verständigung der Partei die Veröffentlichung der bewirkten Berichtigung mit dem Besage, daß eventuelle Berufungen gegen dieselbe bei der Gemeindevertretung innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung einzubringen sind.

## Art. VI.

Nach Ablauf der im vorstehenden Artikel erwähnten Frist werden dem Landesauschusse die nach Art. IV eingebrachten und von der Gemeindevertretung als unbegründet erachteten Beschwerden, sowie die gegen die nach Art. V bewirkte Berichtigung der Verzeichnisse eingebrachten Berufungen zur höheren Entscheidung vorgelegt.

## Art. VII.

Die Gemeindevertretung scheidet noch vor Beginn der Vertheilung von den im Art. I angeführten Gemeindegünden jene kleineren Stücke und Abschnitte von Gründen aus, welche durch Straßen und Wege von den größeren Complexen abgetrennt sind, und nach dem Ermessen der Gemeindevertretung zur Einbeziehung in die Vertheilung nicht geeignet erscheinen. Diese ausgeschiedenen Grundstücke sind im öffentlichen Versteigerungswege, jedoch nicht unter dem Schätzungspreise, zu verkaufen. Sollte das eine oder das andere dieser Grundstücke

noch vor der Vertheilung nicht an Mann gebracht werden können, so hat derselbe auch weiterhin als Gemeindegund insolange zu verbleiben, bis sich nicht eine günstige Gelegenheit zum Verkaufe desselben bietet.

Der aus dem Verkaufe der kleineren Gemeindegünde erzielte Kaufpreis fließt in den Fond zur Bestreitung der Vertheilungskosten.

#### Art. VIII.

Der Gemeindegund in Unter-Čepovan, genannt „Gora“, „Hum“ und „Črna glava“, abgegrenzt von Ober-Čepovan durch die Linie vom Grenzfelsen „v Tesnem“ bis zur Spitze des „Koprivnik“, wird unter die Theilnehmer von Unter-Čepovan unter Zuweisung von je einem Antheile vertheilt, u. zw. nachstehender Art:

- a) Die Theilnehmer der Fraction Pustola erhalten ihre Antheile von der Gemeindegrenze von Gargaro an in der Reihenfolge der Hausnummern zugewiesen; im Falle jedoch als mehr als die Hälfte der Theilnehmer es verlangt, wird die Antheilzuweisung durch das Los erfolgen.
- b) Der Besitzer des Hauses Nr. 9 in „Gora“ erhält seinen Antheil möglichst nahe an seinem Besitze zugewiesen.
- c) Hinsichtlich der Theilnehmer des Dorfes Čepovan wird die Reihenfolge, nach welcher ihnen die Antheile zugewiesen werden sollen, durch das Los bestimmt. An der Losziehung kann sich jeder Theilnehmer persönlich betheiligen. Jene Dorfsassen von Čepovan, welche eigene Gründe in Ober-Čepovan haben, erhalten die ihnen nach Maßgabe der Grundsteuer zuzuweisenden Antheile nur in den Gemeindegünden von Unter-Čepovan, mit Ausnahme des Besitzers der Häuser Nr. 77 und 87.

Die Vertheilungs-Commission hat jedoch möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, ob Jemand seinen Antheil auf mehr beholztem oder auf mehr kahlem Boden zu erhalten wünscht.

- d) Jene Theilnehmer des Dorfes Čepovan, deren Häuser im Jahre 1883 noch nicht volle 20 Jahre bestanden haben, erhalten ihre Antheile anstoßend an jene der Fraction Pustole, jedoch im gleichen Ausmaße wie die sonstigen Nutzungsberechtigten.
- e) Von den Theilnehmern der Fraction „Draga“ erhält Jeder den ihm sowohl zu gleichen Theilen als auch nach Maßgabe der directen Steuer zufallenden Antheil zusammenhängend, in der durch das Los bestimmten Reihenfolge, in jenen Gemeindegünden, welche längs der Grenze der „oberen und unteren Gemeindegünde“ liegen u. zw. die Antheile zu gleichen Theilen von Unter-Čepovan und jene nach Maßgabe der directen Steuern aber von Ober-Čepovan.

#### Art. IX.

Die Pfarrkirche St. Johann Battista als Besitzerin in Čepovan, erhält als ihren Antheil den schon eingezäunten Gemeindegund „v Bregu“, Theil der Parcellen Nr. 228/1 und 228/2.

Jener Theil dieser Parcellen, welcher gegenwärtig als Schulgarten der Volksschule in Čepovan zugewiesen und eingezäunt ist, ist von der Vertheilung auszuschließen und bleibt

unter Beibehaltung der gegenwärtigen Bestimmung noch ferner Gemeineeigenthum, bis nicht für den Schulgarten möglicherweise anderweitig vorgesorgt wird.

#### Art. X.

Die Gemeindegründe von Ober-Čepovan werden, mit Ausnahme jenes Theiles, welcher im Sinne des Artikels VIII, lit. e, den Theilnehmern der Fraction „Draga“ zufällt, unter die in Ober-Čepovan wohnenden berechtigten Nutznießer in folgender Art vertheilt:

- a) Der Besitzer der Häuser Nr. 77 und 87 in Unter-Čepovan erhält den ihm nach Maßgabe der für seine in Ober-Čepovan liegenden Grundstücke gezahlten Steuern gebührenden Antheil.
- b) Der Theilnehmer unter Hausnummer 1 in Ober-Čepovan erhält nur den ihm nach der Theilung zu gleichen Theilen gebührenden Antheil in den Gemeindegründen von Ober-Čepovan, jenen nach Maßgabe der directen Steuern hingegen in den Gemeindegründen von Unter-Čepovan.
- c) Alle übrigen Berechtigten von Ober-Čepovan erhalten, im Sinne der Art. II und III dieser Kundmachung, die Antheile, anstoßend an jene der Fraction Draga, der Reihenfolge nach, wie ihre Dörfer und Weiler liegen, nur jenen Theilnehmern, welche Privatgründe in der Vertlichkeit „v Ječmencih“ besitzen, sind die Antheile, unmittelbar an diese Privatgründe anstoßend, bis zur Höhe von „Pazne“ zuzuweisen. Sollten aber dieselben dort ihre Antheile nicht im vollen Umfange erhalten können, so ist ihnen die Ergänzung nach der Reihenfolge gemeinsam mit den übrigen Theilnehmern zuzuweisen.

Die Vertheilungs-Commission hat Bedacht zu nehmen, den Theilnehmern die Antheile thunlichst in der nächsten Umgebung anzuweisen. In Fällen, wo der Besitz mit dem Antheile vereint werden kann, ist der Antheil anstoßend an den betreffenden Besitz anzuweisen.

- d) Die Theilnehmer der Fraction „Brata, Kob und Male Brše“ von „Lomšček“ weiter, erhalten ihre Antheile, ebenfalls nach den Bestimmungen der Artikel II und III dieser Kundmachung, getrennt von jenen von Ober-Čepovan, ausschließlich in den in Brata vom „Lomšček“ weiter gelegenen Gemeindegründen.

#### Art. XI.

Die Vertheilung wird von einem beideten Feldmesser, zwei beideten Schätzleuten und zwei aus den Theilnehmern entnommenen Vertrauensmännern durchgeführt.

Diese Commission wird von den vom Bürgermeister zu einer Versammlung einberufenen Antheilsberechtigten mit Stimmenmehrheit gewählt. Das Operat dieser Commission ist für alle Betheiligten ohne Berufungsrecht bindend.

#### Art. XII.

Für die auf den Gemeindegründen gepflanzten Bäume, welche Privateigenthum sind, hat der neue Besitzer den Eigentümer derselben, falls er sich mit demselben auf eine andere Weise nicht abfindet, auf Grund der Schätzung der Vertheilungs-Commission zu entschädigen,

widrigen der Eigenthümer der Bäume gehalten ist, dieselben innerhalb eines Jahres nach durchgeführter und genehmigter Vertheilung zu fällen und wegzuschaffen. Die Schätzung der Bäume hat noch vor der Vertheilung zu geschehen. Die nach Ablauf des festgesetzten Termines auf den Antheilen noch stehend belassenen Bäume gehen ohne irgend welche Entschädigung in das Eigenthum der neuen Besitzer über.

#### Art. XIII.

Die Commission bestimmt bei der Vertheilung, welche Wege und Erdriesen aufzulassen und welche neuen Wege auf den vertheilten Gemeindegründen anzulegen sind. Hierbei wird die Commission Sorge zu tragen haben, daß sowohl zu jedem Antheile für alle Bedürfnisse der Landwirthschaft, sowie auch zu den Viehtränken der freie Zugang ermöglicht werde.

Die Theilnehmer haben die gemeinschaftlich zu benützenden Wege im Verhältnisse der Benützung herzustellen und zu erhalten.

#### Art. XIV.

Auf den vertheilten Gemeindegründen ist die Errichtung neuer oder die Erweiterung der schon bestehenden Erdriesen, welche die Commission als auch künftig zu belassen für nothwendig erachtet hat, verboten.

Wenn von den staatlichen, zur Beaufsichtigung der Wälder berufenen Organen die Versicherung der bestehenden Erdriesen zur Verhütung weiterer Beschädigungen oder Erweiterungen als nothwendig erkannt würde, so werden der Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen obliegen. Im Uebrigen werden hiefür die Eigenthümer jener Antheile, über welche oder längs welcher die Erdriesen ziehen, vorzusorgen haben.

#### Art. XV.

Die bestehenden Waldungen und Waldgründe sind auch nach der Vertheilung als solche zu erhalten und nach den forstgesetzlichen Bestimmungen zu bewirthschaften.

#### Art. XVI.

Nach durchgeführter Vertheilung hört die gemeinsame Weide auf den vertheilten Gründen für immer auf.

#### Art. XVII.

Ueber den Vertheilungsact ist ein genaues Protokoll und ein Plan aufzunehmen, so daß auf Grund desselben die bezüglichen Löschungen und Eintragungen im Grundbuche und im Steuerkataster erwirkt werden können.

#### Art. XVIII.

Vor Schluß des Protokolles wird den Betheiligten eine Frist von 14 Tagen bestimmt, innerhalb welcher die Antheile zum Zwecke der möglichsten Arrondirung des Besitzes unter einander getauscht werden können.

Die Kosten der Vertheilung, insoferne dieselben nicht aus dem Fonde im Sinne des Artikels VII gedeckt werden, sind von den Betheiligten im Verhältnisse der erhaltenen Antheile zu tragen, und werden die bezüglichlichen Beträge von dem Gemeindeamte nach Maßgabe des § 82 der Gemeinde-Ordnung eingehoben werden.

#### Art. XX.

Das Vertheilungs-Operat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen, und können die Betheiligten vor erfolgter Genehmigung von ihren Antheilen nicht Besitz ergreifen.

Der k. k. Statthalter:

**Rinaldini** m. p.

### 18.

## Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 24. Juni 1894, Z. 11648,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1894, Z. 15154, mit Allerh. Entschließung vom 13. Juni 1894 genehmigte Beschluß des Görzer Landesauschusses vom 19. Juli 1893, betreffend die Vertheilung der Gemeindegünde von Gorenjavas in der Ortschaft Gemeinde Canale, verlaublich wird.

#### Art. I.

Die im Grundbuche in der Einlage 37 als Eigenthum der Steuergemeinde Gorenjavas als 4. und 5. Grundbuchkörper eingetragenen und im Steuerkataster derselben Gemeinde mit den Parzellen-Nummern 345/64, 345/65, 345/66, 345/69, 345/70, 345/71, 345/72, 345/73, 345/74, 345/75, 345/76, 345/77, 345/78, 345/79, 345/80, 345/81 und 345/85 bezeichneten, Zabrda, Belica, Bukovlje benannten Gemeindegünde, im Gesammtausmaße von 32 Hectar, 3214 Quadratmeter sind unter die einzelnen berechtigten Inassen derart aufzuthellen, daß ein Jeder derselben ausschließlicher Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles wird.

#### Art. II.

Alle Jene, welche infolge des in Canale unter dem 2. August 1862 Z. 1870 abgeschlossenen Kaufvertrages, beziehungsweise infolge der Entscheidung der k. k. Statthalterei in Triest vom 20. Jänner 1871 Z. 659 ein Antheilsrecht erworben haben, sollen von den im Art. I angeführten Grundstücken, insoferne dieselben nicht im Sinne der folgenden Art. III und IV zur Auftheilung gelangen, gleichwerthige Antheile erhalten.

## Art. III.

Jene einheimischen Inassen dagegen, welchen später im Laufe der Zeit die Nutznießung in den Gemeindegründen zugestanden worden ist und welche infolge dessen das Nutzungsrecht erlassen haben, erhalten jeder einen campo, d. i. 1015 Quadratklaster oder 3650·610 Quadratmeter von den im Art. VI erwähnten gleichwerthigen Gemeindegründen.

## Art. IV.

Jenen Inassen, welche im Laufe der letzten 10 Jahre, nachdem sie sich einen eigenen Familienstand gegründet haben, an den Nutzungen aus den Gemeindegründen theilzunehmen begannen, wird die Theilnahme an der Vertheilung in der Art zugestanden, daß jeder von ihnen 700 Quadratklaster, d. i. 2517·655 Quadratmeter von den im Art. VI angeführten Gemeindegründen zugewiesen erhält.

## Art. V.

Der Gemeinderath wird drei Verzeichnisse über die Antheilsberechtigten verfassen, u. zw. eines im Sinne des Art. II, eines im Sinne des Art. III und eines über die im Art. IV erwähnten Theilhaber.

Diese Verzeichnisse werden in der Gemeinde im Sinne des § 88 der Gemeindeordnung verlautbart werden.

## Art. VI.

Den im III. und IV. Art. erwähnten Antheilsberechtigten werden ihre Antheile im Gemeindegrunde „Za Brdom“, Parcellen Nummer 345/79, 345/80, 345/81 und 345/69, zugewiesen werden, alle übrigen Gemeindegünde werden dagegen unter die im Art. II bezeichneten Theilhaber vertheilt.

## Art. VII.

Die Vertheilung wird eine eigene Commission durchführen, welche aus einem beeideten Geometer, zwei beeideten Schätzleuten und zwei Vertrauensmännern zu bestehen hat, welche alle von den Betheiligten, die zu diesem Zwecke vom Bürgermeister zu einer Sitzung zu berufen sind, mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden.

Das Operat dieser Commission ist für alle Interessenten ohne Einspruchsrecht bindend.

## Art. VIII.

Die Commission hat die nothwendigen Wege zu bestimmen, welche alle vertheilten Antheile derart zu berühren haben, daß zu jedem Antheile der Zugang für alle landwirthschaftlichen Erfordernisse frei sei.

## Art. IX.

Noch bevor zur Vertheilung geschritten wird, muß die Commission den Werth der in den Gemeindegründen vorkommenden Usurpen abschätzen und muß der bezügliche Besitzer den Schätzungswerth der Usurpe an die Gemeindecasse abführen, widrigens ihm die Usurpe in seinen Antheil eingerechnet wird.

Die derart erzielten Erlöse werden auch zur Begleichung der Kosten der Vertheilung verwendet werden.

Art. X.

Die Vertheilung der gleichwerthigen Gründe wird mittelst Verlosung erfolgen, an welcher die Antheilsberechtigten persönlich theilnehmen können.

Für Jene, welche nicht persönlich bei der Verlosung erscheinen, zieht die Commission das Los.

Art. XI.

Die Kosten der Vertheilung, insoferne dieselben nicht aus den im Sinne des Art. IX erzielten Einnahmen gedeckt werden können, haben die Antheilsberechtigten im Verhältnisse ihrer Theilnahme noch vor Zuweisung der Antheile zu bezahlen und kann das Gemeindeamt dieselben auf Grund des § 82 der Gemeinde-Ordnung einheben.

Art. XII.

Ueber den Act der Vertheilung wird ein genaues Protokoll und ein Plan verfaßt werden, so daß auf diesen Grundlagen die erforderlichen Löschungen und Eintragungen im Grundbuche und im Steuerkataster durchgeführt werden können.

Art. XIII.

Das Operat über die Vertheilung wird dem Landesauschusse behufs definitiver Bestätigung unterbreitet werden. Erst nachdem die Genehmigung des Operates erfolgt sein wird, können die Antheilsberechtigten in den Besiz der ihnen zugewiesenen Antheile treten.

Der l. l. Statthalter:

**Rinaldini** m. p.

Die zweite Ausgabe dieses Werkes ist die zweite Auflage der ersten Ausgabe  
von 1840. Sie ist in zwei Bänden erschienen.

Die erste Ausgabe von 1840 ist in zwei Bänden erschienen. Der erste Band  
enthält die ersten drei Bücher, der zweite Band die übrigen Bücher.

Die zweite Ausgabe von 1840 ist in zwei Bänden erschienen. Der erste Band  
enthält die ersten drei Bücher, der zweite Band die übrigen Bücher.

XII

Die dritte Ausgabe dieses Werkes ist die dritte Auflage der ersten Ausgabe  
von 1840. Sie ist in zwei Bänden erschienen.

XIII

Die vierte Ausgabe dieses Werkes ist die vierte Auflage der ersten Ausgabe  
von 1840. Sie ist in zwei Bänden erschienen.

Die fünfte Ausgabe dieses Werkes ist die fünfte Auflage der ersten Ausgabe  
von 1840. Sie ist in zwei Bänden erschienen.